Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets

Haben Sie Fragen zu dieser Mitteilung?
Kontaktieren Sie die Kundenbetreuung unter
www.epo.org/contact

Datum

Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Patentinhaber	

Mitteilung gemäß Regel 55 EPÜ

Die oben genannte europäische Patentanmeldung, die am als Teilanmeldung zur früheren europäischen Patentanmeldung Nr. beim EPA eingegangen ist, genügt aus folgenden Gründen nicht den Erfordernissen nach Artikel 80 und Regel 40 EPÜ für die Zuerkennung eines Anmeldetags:

☐ Die Anmeldung enthält keine Beschreibung oder keine Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung (R. 40 (1) c) EPÜ).

☐ Die Anmeldung nimmt Bezug auf eine früher eingereichte Anmeldung und enthält nicht wie in Regel 40 (2) EPÜ gefordert:

- ☐ den Anmeldetag der früher eingereichten Anmeldung
- ☐ die Nummer der früher eingereichten Anmeldung
- ☐ das Amt, bei dem diese eingereicht wurde
- ☐ eine Angabe, dass die Bezugnahme die Beschreibung und etwaige Zeichnungen ersetzt

☐ Innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Anmeldung ist keine beglaubigte Abschrift der früher eingereichten Anmeldung Nr. PCT/ eingereicht worden (R. 40 (3) EPÜ).

Siehe Mitteilung des Europäischen Patentamts vom 14. September 2009 über die Einreichung von beglaubigter Abschrift der früher eingereichten Anmeldung bei Bezugnahme (ABl. EPA 2009, 486).

Sie werden gebeten, innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von **zwei Monaten** nach Zustellung dieser Mitteilung den genannten Mangel/die genannten Mängel zu beseitigen.

Wird der Mangel bzw. werden die Mängel nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so kann die Anmeldung nicht als europäische (Teil-)Anmeldung behandelt werden (Art. 90 (2) EPÜ).

Wird der Mangel bzw. werden die Mängel innerhalb dieser Frist beseitigt, so wird der Teilanmeldung der Anmeldetag der früheren Anmeldung zuerkannt. Falls die vollständigen Anmeldeunterlagen mehr als 35 Seiten umfassen, ist die Zusatzgebühr (Art. 2 (1), 1a, GebO) innerhalb der Frist von Regel 38 (3) EPÜ zu entrichten.

Bitte beachten Sie, dass darüber, ob der Gegenstand der Teilanmeldung auf den Inhalt der früheren Anmeldung beschränkt ist, erst im Prüfungsverfahren entschieden wird (Art. 76 (1) EPÜ).

SAMPLE

Einschreiben

Außerdem wird auf die Bestimmungen der Regel 36 (1) EPÜ hingewiesen, wonach eine Teilanmeldung eingereicht werden kann, solange die frühere europäische Patentanmeldung anhängig ist.

SAMPLE